

# **Auszug aus der Krankenhaus-Verordnung (KhsVO)**

In der Fassung vom 30. August 2006

## **Teil II Krankenhausaufnahme**

### **§ 32 Aufnahme**

(1) Patientinnen und Patienten, die eingewiesen oder mit einem Krankenwagen vorgefahren werden, sowie Notfallpatientinnen und Notfallpatienten sind unverzüglich ärztlich zu untersuchen. Die Ärztin oder der Arzt trifft, wenn kein Einweisungsschein vorliegt, die Entscheidung über die Notwendigkeit der Aufnahme in einer vertretbaren Zeitspanne.

(2) Bei Vollbelegung oder Fehlen der erforderlichen Fachabteilung hat das Krankenhaus den Transport der Patientin oder des Patienten in ein anderes geeignetes Krankenhaus mit freien Betten zu veranlassen. Soweit eine vorläufige Versorgung notwendig ist, wird sie durchgeführt. Die Ärztin oder der Arzt des abgebenden Krankenhauses hält den Untersuchungsbefund sowie durchgeführte Maßnahmen schriftlich für das aufnehmende Krankenhaus fest.

## **Teil IV Katastrophenschutz und besondere Gefahrenlagen in Krankenhäusern**

### **§ 42**

#### **Allgemeine Maßnahmen für den Katastrophenfall und besondere Gefahrenlagen**

(1) Die Krankenhäuser stellen zum Schutz der Allgemeinheit vor Gefahren und Schäden, die von Großschadensereignissen und von besonderen Gefahrenlagen ausgehen, Alarmierungspläne auf, in denen die Auslösung des Alarms, die Alarmierung des Krankenhauspersonals und die Unterrichtung Dritter geregelt wird. Diese Pläne werden regelmäßig aktualisiert.

(2) Für alle im Einsatzfall benötigten Funktionseinheiten erstellen die Krankenhäuser Einsatzpläne. Diese Pläne werden regelmäßig fortgeschrieben.

(3) Für die Koordinierung der Maßnahmen des Katastrophenschutzes richten die Krankenhäuser eine Einsatzleitung ein. Die Krankenhäuser bestimmen für die Zeiten

außerhalb der üblichen Dienstzeiten eine Fachärztin oder einen Facharzt oder eine Oberärztin oder einen Oberarzt als diensthabende ärztliche Beauftragte oder als diensthabenden ärztlichen Beauftragten. Diese oder dieser entscheidet in der ersten Einsatzphase über den Umfang der Alarmierungsmaßnahmen und die Einleitung erster Einsatzmaßnahmen.

(4) Die Krankenhäuser unterweisen die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in geeignetem Rahmen über die Vorsorgemaßnahmen für Großschadensereignisse und für besondere Gefahrenlagen im Krankenhaus.

(5) Die Krankenhäuser überprüfen die Alarmierungspläne durch regelmäßige Übungen, die sie in eigener Verantwortung durchführen.

(6) Übungen zur Erprobung der Einsatzbereitschaft aller Funktionsbereiche des Krankenhauses werden in Abstimmung mit den zuständigen Behörden durchgeführt. Die für das Gesundheitswesen zuständige Senatsverwaltung entscheidet über den Umfang der Kostenübernahme bei diesen Übungen.

#### § 43

#### Maßnahmen für besondere Gefahrenlagen im Krankenhaus

(1) Besondere Gefahrenlagen im Krankenhaus liegen vor, wenn durch externe oder interne Ereignisse der Betriebsablauf des Krankenhauses so gestört ist, dass die sachgerechte Versorgung der Patientinnen und Patienten nicht mehr durchgeführt werden kann oder gefährdet erscheint.

(2) Die für die Koordinierung der Aufgaben zur Abwehr besonderer Gefahrenlagen zuständigen Behörden richten eine gemeinsame Einsatzleitung ein. Die Krankenhäuser bestimmen für diese Einsatzleitung eine geeignete Verbindungsperson.

(3) Die Krankenhäuser halten in der Brandmeldezentrale des Krankenhauses Feuerwehr-, Lage-, Gebäude-, Schalt- und Rohrleitungspläne sowie Pläne für spezifische Gefahrenpunkte und über Ver- und Entsorgungsanlagen bereit.

(4) Für Evakuierungsmaßnahmen bereiten die Krankenhäuser Flucht- und Rettungspläne vor, in denen insbesondere Rettungsmaßnahmen für Patientinnen und Patienten aus dem unmittelbaren Gefahrenbereich, Maßnahmen für die Registrierung der Patientinnen und Patienten und die Sicherstellung wichtiger Unterlagen, insbesondere Krankengeschichten, sowie die Orte von Sammelplätzen festgelegt werden.

(5) Die Krankenhäuser unterrichten die für das Gesundheitswesen zuständige Senatsverwaltung unverzüglich über besondere Gefahrenlagen und teilen ihr die getroffenen Vorsorgemaßnahmen mit.

## § 44

### Aufnahmeverpflichtung für Notfallpatienten

Krankenhäuser, die in Berlin an der Notfallversorgung teilnehmen und rund um die Uhr zur Verfügung stehen (Aufnahmekrankenhäuser), haben alle eingelieferten Notfallpatientinnen und Notfallpatienten medizinisch erstzuversorgen.

## § 45

### Maßnahmen der Aufnahmekrankenhäuser

(1) Bei einem Massenanfall von Verletzten oder Erkrankten haben die Aufnahmekrankenhäuser die Aufnahmekapazität so zu erhöhen, dass eine Vielzahl von Notfallpatientinnen und Notfallpatienten in kurzer Zeit medizinisch versorgt werden kann.

(2) Die Rettungsleitstelle der Berliner Feuerwehr alarmiert die Aufnahmekrankenhäuser über gesonderte Fernmeldeleitungen.

(3) Diese Rettungsleitstelle übermittelt den Krankenhäusern die Art des Schadensereignisses und teilt ihnen die Anzahl der zu erwartenden Notfallpatientinnen und Notfallpatienten mit. Aufgrund dieser Information entscheiden die Aufnahmekrankenhäuser über den Umfang der eigenen Alarmierungs- und Einsatzmaßnahmen.

(4) Die Aufnahmekrankenhäuser halten das für die Versorgung einer Vielzahl von Verletzten benötigte Material ständig bereit.

(5) Bei Bedarf stellen die Aufnahmekrankenhäuser zusätzliche Notbetten auf, so dass eine längerfristige Belegung von 10% über die Zahl der ordnungsbehördlich genehmigten Betten hinaus ermöglicht wird.

(6) Die Aufnahmekrankenhäuser registrieren alle aufgrund des Schadensereignisses eingelieferten Notfallpatientinnen und Notfallpatienten mit folgenden Daten:

1. Name, Vorname,
2. Geburtsdatum oder geschätztes Alter,
3. Geschlecht, Staatsangehörigkeit, Größe, Haar- und Augenfarbe sowie besondere Kennzeichen,
4. Wohnanschrift oder Fundort,
5. Grad der Verletzung (leicht oder schwer) oder Toteinlieferung,
6. Versorgung des Verletzten (ambulant oder stationär) und
7. Verlegung in eine andere Klinik oder Einrichtung.

(7) Die Daten nach Absatz 6 übermitteln die Aufnahmekrankenhäuser in einem Katastrophenfall der Personenauskunftsstelle der Polizei, die dann für die Auskunft an Angehörige zuständig ist.

§ 46  
Abstimmung der Aufnahmekrankenhäuser  
mit zuständigen Behörden

(1) Für die Koordinierung der Versorgung der Notfallpatientinnen und Notfallpatienten in den Aufnahmekrankenhäusern benennt die für das Gesundheitswesen zuständige Senatsverwaltung eine Beauftragte Ärztin oder einen Beauftragten Arzt. Diese oder dieser koordiniert die Verteilung der Notfallpatientinnen und Notfallpatienten bei Großschadensereignissen. Die Aufnahmekrankenhäuser stimmen bei Bedarf im Einzelfall die aktuellen Versorgungsmöglichkeiten mit der Beauftragten Ärztin oder dem Beauftragten Arzt ab.

(2) Die Aufnahmekrankenhäuser übersenden der für das Gesundheitswesen zuständigen Senatsverwaltung ihre jeweils gültigen Einsatzpläne.